

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung
M.A. Kommunikation in der digitalen Gesellschaft

vom 17. Mai 2021

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2025

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Kommunikation in der digitalen Gesellschaft“
an der Universität Passau**

vom 17. Mai 2021

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche und Modulgruppen, Gesamtnote
- § 5 Modulbereich A: Theorien und Forschungsfelder der digitalen Kommunikation
- § 6 Modulbereich B: Forschungs- und Berufskompetenzen im Bereich der digitalen Kommunikation
- § 7 Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation
- § 8 Masterarbeit und Masterseminar
- § 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) An der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Kommunikation in der digitalen Gesellschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ angeboten.

(2) ¹Der konsekutive Masterstudiengang „Kommunikation in der digitalen Gesellschaft“ befähigt die Studierenden, sich aus einer kommunikationswissenschaftlichen Perspektive mit den Folgen der Digitalisierung und mit digitalen Transformationsprozessen vor allem im Hinblick auf öffentliche Kommunikation wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. ²Er qualifiziert sowohl für die berufliche Praxis (zentrale Tätigkeitsfelder bestehen in der strategischen Kommunikation bzw. in Kommunikationsabteilungen oder der Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftsnahen Institutionen, Stiftungen oder Verbänden) als auch für eine Karriere in der Wissenschaft.

(3) ¹Die Studierenden des Masterstudiengangs beschäftigen sich mit den folgenden Bereichen: Folgen der Digitalisierung für die Gesellschaft, Wissenschaftstheorie und -ethik, Digitale Öffentlichkeit im Wandel, Visuelle Kommunikation, Medieninnovationen, Praxis der Wissenschaftskommunikation und fortgeschrittene digitale Methoden und Analyseverfahren. ²Dabei werden kommunikationswissenschaftliche, sozialwissenschaftlich-empirische und informationstechnische Erkenntnisse, Theorien und Methoden vermittelt. ³Ergänzende Angebote ermöglichen sowohl eine individuelle Schwerpunktsetzung und die Vermittlung weiterführender, für digitale Transformationsprozesse relevanter Inhalte in benachbarten Disziplinen als auch berufspraktische Kompetenzen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem kommunikations- oder sozialwissenschaftlichen Fach mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. ²Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann der Bewerber oder die Bewerberin die Qualifikation nachweisen, wenn er oder sie zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat.

³Nachzuweisen sind insgesamt:

- mindestens 20 ECTS-LP aus Lehrveranstaltungen in bzw. mit einem deutlichen Schwerpunkt in sozialwissenschaftlichen Methoden (insbesondere Datenerhebung, Datenauswertung und/oder Statistik), wobei auch die Bachelorarbeit bei entsprechender methodischer Ausrichtung berücksichtigt werden kann und
- Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

§ 4 Modulbereiche und Modulgruppen, Gesamtnote

(1) Der Studiengang ist folgendermaßen aufgebaut:

- Modulbereich A: Theorien und Forschungsfelder der digitalen Kommunikation
- Modulbereich B: Forschungs- und Berufskompetenzen im Bereich der digitalen Kommunikation
- Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation

- Masterseminar und Masterarbeit.

(2) Der Modulbereich A: Theorien und Forschungsfelder der digitalen Kommunikation umfasst Pflichtmodule von 40 ECTS-LP.

(3) Der Modulbereich B: Forschungs- und Berufskompetenzen im Bereich der digitalen Kommunikation umfasst 35 ECTS-LP, von denen 20 ECTS-LP Pflichtmodule und weitere 15 ECTS-LP Wahlpflichtmodule sind.

(4) ¹Der Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation im Umfang von 15 ECTS-LP beinhaltet folgende Modulgruppen:

- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Kulturraum- und Regionalstudien.

²Die Studierenden wählen eine Modulgruppe aus dem Modulbereich C aus, die vollständig absolviert werden muss. ³Die Module der gewählten Modulgruppe sind Pflichtmodule.

(5) Begleitend zur Masterarbeit (25 ECTS-LP) ist ein verpflichtendes, aber unbenotetes Masterseminar (5 ECTS-LP) zu absolvieren.

(6) ¹Alle Module außer dem Masterseminar und dem Praktikum in Modulbereich B sind Prüfungsmodule. ²In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-LP gewichteten Noten der Prüfungsmodule, sowie die nach ECTS-LP gewichtete Note der Masterarbeit ein.

(7) Stehen mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, wird das genaue Prüfungsformat vom Prüfer oder der Prüferin spätestens zu Beginn des Semesters festgelegt und online bekannt gegeben.

§ 5 Modulbereich A: Theorien und Forschungsfelder der digitalen Kommunikation

¹Der Modulbereich A „Theorien und Forschungsfelder der digitalen Kommunikation“ setzt sich aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von 40 ECTS-LP zusammen. ²Er umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE	Folgen der Digitalisierung für die Gesellschaft / The Social Consequences of Digitalisation	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V/SE	Wissenschaftstheorie und -ethik	Klausur oder Hausarbeit	2	5
SE	Visuelle Kommunikation / Visual Communication	Klausur oder Hausarbeit	2	5
SE	Digitale Medieninnovation	Klausur oder Hausarbeit	2	5
HS	Praxisseminar: Wissenschaftskommunikation	Portfolio oder Hausarbeit	4	10
HS	Forschungsseminar: Digitale Öffentlichkeit	Portfolio oder Hausarbeit	4	10
Insgesamt: sechs Module			16	40

§ 6 Modulbereich B: Forschungs- und Berufskompetenzen im Bereich der digitalen Kommunikation

¹Der Modulbereich B „Forschungs- und Berufskompetenzen“ umfasst 35 ECTS-LP, von denen 20 ECTS-LP Pflichtmodule und weitere 15 ECTS-LP Wahlpflichtmodule sind. ²Es sind verpflichtend die Module „Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden zur Analyse digitaler Kommunikation“, „Automatisierte Sammlung und Verarbeitung von digitalen Daten“ und „Automatisierte Auswertung von digitalen Daten“ zu absolvieren. ³In den weiteren Modulen gilt Wahlpflicht, wobei nur ein Praktikum eingebracht werden kann. ⁴Der Modulbereich umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (20 ECTS-LP)				
SE/WÜ	Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden zur Analyse digitaler Kommunikation	Portfolio oder Hausarbeit	2	5
SE + WÜ	Automatisierte Sammlung und Verarbeitung von digitalen Daten	Portfolio oder Hausarbeit oder Klausur	4	10
SE/WÜ	Automatisierte Auswertung von digitalen Daten	Portfolio oder Hausarbeit oder Klausur	2	5
Wahlpflichtmodule (15 ECTS-LP)				
PT	Praktikum (mindestens 4 Wochen)	Bericht	-	5
PT	Praktikum (mindestens 8 Wochen)	Bericht	-	10
V/PS/WÜ	Interdisziplinäre Einblicke in die Aspekte der digitalen Transformation	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
V/SE/WÜ	Berufspraktische Veranstaltungen/ Praxisprojekte/Exkursion	Klausur oder Portfolio oder Bericht	2-4	5
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über zwei Semester)	Klausur oder Klausur mit mdl. Prüfung	4-8	10
PF	Projektmodul Forschung (vier Wochen)	Bericht	-	5
Insgesamt: sechs bzw. sieben Module			8-20	35

§ 7 Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation

(1) Die Modulgruppe „Soziologie“ im Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE	Gesellschaft und Kommunikation I	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Gesellschaft und Kommunikation II	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

(2) Die Modulgruppe „Politikwissenschaft“ im Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE/WÜ	Politik und Kommunikation I	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Politik und Kommunikation II	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

(3) ¹In der Modulgruppe „Kulturraum- und Regionalstudien“ im Modulbereich C: Gesellschaftswissenschaften der digitalen Transformation entscheiden sich die Studierenden für einen Kulturraum und erwerben in diesem 15 ECTS-LP. ²Die Modulgruppe umfasst folgende Kulturräume:

Angloamerikanischer Kulturraum: Literatur und Kultur				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Englische/Amerikanische Literatur und Kultur	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
SE/WÜ	Englische/Amerikanische Literatur und Kultur I	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
SE/WÜ	Englische/Amerikanische Literatur und Kultur II	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

Angloamerikanischer Kulturraum: Sprache und Kultur				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Englische Sprache und Kultur	Klausur	2	5
V/SE/WÜ	Englische Sprache und Kultur I	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
V/SE/WÜ	Englische Sprache und Kultur II	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

Frankoromanischer Kulturraum				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Französische Literatur-/Kultur-/ Sprachwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Französische Literatur-/Kultur-/ Sprachwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

Iberoromanischer Kulturraum				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Spanische Sprach- und Kulturwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Spanische Sprach- und Kulturwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

Südostasiatischer Kulturraum				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Südostasiatische Kultur-/Sozialwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5

HS	Südostasiatische Kultur-/Sozialwissenschaft	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

Regionalstudien Ostmitteleuropa und postsowjetische Region				
Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V/SE	Regionalstudien Ostmitteleuropas und der postsowjetischen Region	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
HS	Regionalstudien Ostmitteleuropas und der postsowjetischen Region	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

§ 8 Masterarbeit und Masterseminar

¹Die Masterarbeit muss im Fach Kommunikationswissenschaft angefertigt werden. ²Die Bearbeitungszeit darf 24 Wochen nicht überschreiten. ³Begleitend zur Masterarbeit ist das unbenotete Pflichtmodul „Masterseminar“ zu absolvieren.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Masterseminar	Präsentation	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsmodul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus fünf Professoren und Professorinnen der Kommunikationswissenschaft und einem Professor oder einer Professorin aus einem in Modulbereich C enthaltenen Fach.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Februar 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 17. Mai 2021, Az.: IV/S.I-10.3940/2021.

Passau, den 17. Mai 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 17. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Mai 2021.